

#609/14C

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
2d C 792/14



EINGANG
02. JUNI 2015
V H M ANWÄLTE

Amtsgericht Mayen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

In dem Rechtsstreit

365 AG, vertreten durch d. Vorstand, Aachener Straße 1253, 50858 Köln

- Klägerin und Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte SMB Dr. Seidel, Müller-Bennerscheidt, Siegburger Straße 183, 50679 Köln

gegen

- Beklagter und Widerkläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte VHM Rechtsanwälte, Südallee 31-35, 56068 Koblenz

wegen Feststellung

hat das Amtsgericht Mayen

durch den Richter am Amtsgericht Dr. Stukenberg

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 02.04.2015

für Recht erkannt:

1. Auf die Widerklage hin wird die Klägerin verurteilt, an den Beklagten 326,35 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.11.2014 zu bezahlen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt. Soweit danach im vorliegenden Rechtsstreit nach übereinstimmender Erledigung der Klage noch streitig zu entscheiden war, hat nicht nur die Widerklage vollumfänglich Erfolg, sondern trifft die Klägerin auch die Kostentragungspflicht für den erledigten Teil des Rechtsstreits.

Im Einzelnen:

1.

Die Parteien streiten um einen Anspruch des Beklagten auf Auskehrung eines Bonus, der sich aus einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Stromlieferungsvertrages vom 19.08.2013 ergibt. Ziff. 9 (4) der AGB der Klägerin sieht wörtlich vor dass, „der Bonus und Frei-kWh ausschließlich Privatkunden gewährt werden. Für gewerblich genutzte Abnahmestellen besteht bei Privatstromtarifen kein Bonusanspruch“.

Unstreitig befindet sich auf dem Dach des hier betroffenen Anwesens des Beklagten in der eine Photovoltaikanlagen. Den hiermit erzeugten Strom gibt der Beklagte ebenfalls unstreitig vollständig in das öffentliche Netz ab und erhält hierfür die gesetzliche Einspeisevergütung. Wegen dieses Sachverhalts, namentlich den mit der Photovoltaikanlage generierten Einnahmen, nimmt die Klägerin nun eine gewerbliche Nutzung der v.g. Abnahmestelle an und verweigert deshalb dem Beklagten die Auskehrung des in der Höhe unstreitigen Bonus, der nur für Privatkunden gelte und nicht für gewerblich genutzte Abnahmestellen geleistet werden. Das Nichtbestehen eines entsprechenden Bonusanspruchs war Gegenstand der erledigten Feststellungsklage; die Auszahlung des in der Höhe unstreitigen Bonus ist Gegenstand der Widerklage.

2.

Der mit der zulässigen Widerklage verfolgte Anspruch steht dem Beklagten nach den mit der Klägerin vereinbarten Vertragsbedingungen nach der Rechtsauffassung des erkennen Amtsgerichts zu.

a.

Zunächst bestehen keine Bedenken an einer wirksamen Vereinbarung des streitbefangenen Bonusanspruchs durch die klägerischen AGB. Auch wenn der Beklagte insoweit widersprüchlich,

aber prozessual unschädlich argumentiert, wenn er nämlich einerseits die Wirksamkeit der AGB angreift, andererseits einen Zahlungsanspruch aber genau hierauf stützt, sind Zweifel an der Wirksamkeit der hier interessierenden Ziff. 9 (4) der AGB nicht veranlasst. Die Regelung ist insbesondere nicht gem. § 307 BGB intransparent oder iSv § 305c Abs. 2 BGB unklar. Denn die Klausel ist ohne Weiteres verständlich und eindeutig und bereitet für den maßgeblichen, rechtlich nicht vorgebildeten, verständigen und redlichen Vertragspartner keine grundsätzlichen Auslegungsschwierigkeiten. Denn es bestehen nach obigem Maßstab des durchschnittlichen Kunden Zweifel daran, dass der Kunde realisieren wird und kann, dass eine gewerbliche Nutzung unter der Abnahmestelle zum Verlust des Bonus führt und sich Stromtarif wie Bonusanspruch an Privatkunden richten. Allein der Klärung im Einzelfall bedarf es, wann eine gewerbliche Nutzung vorliegt; der Streit hierüber aber ist zu unterscheiden von einer AGB-rechtlichen Intransparenz oder unangemessenen Benachteiligung des Kunden insgesamt und ändert nichts an der Verständlichkeit der Klausel für sich genommen.

b.

Vorliegend ist im Hinblick auf die Photovoltaikanlage an der Abnahmestelle und die vollständige Einspeisung des hiermit erzeugten Stroms in das öffentliche Netz unter Erhalt der Einspeisevergütung (noch) nicht von einer gewerblichen Nutzung der Abnahmestelle, die entgegen der Rechtsauffassung des Beklagten durch die postalische Anschrift und nicht energierechtliche Entnahmepunkte definiert wird, auszugehen.

Eine gewerbliche Tätigkeit liegt auch in Abgrenzung zum Privatkunden mangels abweichender Legaldefinition dann vor, wenn eine planvolle, auf gewisse Dauer angelegte, selbständige und wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird und dies nach außen hervortritt (vgl. Micklitz, in Münch-Komm BGB, § 14 BGB, 6. Aufl., 2012, Rn. 18), wobei ein Anpassung des Gewerbebegriffs je nach dem jeweiligen Zusammenhang erfolgt. Anerkannt ist dabei, dass auch die nebenberufliche, unternehmerische Tätigkeit ein Gewerbe im hiesigen Sinne ebenso begründen kann wie private Vermögensverwaltung, wenn der hiermit verbundene zeitliche und organisatorische Aufwand insgesamt nach den Umständen des Einzelfalles das Bild eines planmäßigen, geschäftlichen Betriebs vermittelt (vgl. BGH NJW 2002, 368).

Im vorliegenden Fall des alleinigen Betriebs einer Photovoltaikanlage auf dem Dach eines Hausanwesens fehlt es an einer solchen planmäßigen geschäftlichen Tätigkeit. Denn der ausschließliche Betrieb einer Photovoltaikanlage als einzige in Frage kommende „gewerbliche Tätigkeit“ bedeutet nach den hier anzunehmenden Umständen eines Einfamilienhauses keinen zeitlichen und organisatorischen Aufwand, der für die Annahme einer Gewerblichkeit nach hiesiger Auffassung aber prägend ist. Namentlich gilt dies etwa für die (rein räumliche) Notwendigkeit eines Büros als Geschäftsraum, einen nennenswerten zeitlichen Aufwand zum Vertrieb eines Produktes am Markt wie auch eine gewisse Geschäfts- und Vertriebsstruktur für ein Produkt oder eine Produktpalette insgesamt. An all diesen auch äußerlich prägenden Merkmalen fehlt hier; der Beklagte speist den erzeugten Strom ohne weitere marktbezogene Tätigkeit in das öffentliche Netz ein und bezieht hierfür eine (vorgegebene) Einspeisevergütung. Diese Tätigkeit stellt, ohne Hinzutreten weiterer Umstände, keine gewerbliche Tätigkeit eines im Übrigen unstrittig als Privatkunden zu behandelnden dar. Ein prägendes gewerbliches, insbesondere auch auf Vertrieb gerichtetes Tun fehlt.

Auch ein gewisser zeitlicher Aufwand für die Ausübung des behaupteten Gewerbes fehlt. Es ist lediglich ein Zähler abzulesen, zumal dann, wenn die Einspeisung wie hier an einen Abnehmer erfolgt (vgl. Osthus NZM 2011, 793). Die Nutzung des privaten Daches zur Stromerzeugung mittels Photovoltaik ist in der hier in Rede stehenden Form der Verwaltung privaten Vermögens zuzuord-

nen, ohne das es eines planmäßigen Geschäftsbetriebs bedürfte und mithin nicht gewerblich.

c.

Die hiergegen vorgebrachten Einwände der Klägerin verfangen nicht.

Dies gilt zum einen für die von ich zitierte abweichende Instanzrechtsprechung. Die Klägerin verkennt, das der Betrieb eines Versicherungsbüros oder eines Weinverkaufs unter der Abnahmestelle schon bereits räumlich einen anderen Umfang einnimmt und der Tätigkeit einen auch zeitlich sowie unter vertriebsspezifischen Gesichtspunkten einen deutlich gewerblicheren Charakter verleiht. Es ist eine markt- und vertriebsbezogene Tätigkeit festzustellen, an welcher es bei dem alleinigen Betrieb einer Photovoltaikanlage mit vollständiger Einspeisung des erzeugten Stroms fehlt.

Zum anderen verfangen aber auch die Heranziehung des steuerrechtlichen Gewerbebegriffs und die allein dazu ergangene Entscheidung des EuGH nicht. Denn wie bereits zum Gewerbebegriff dargelegt, sind die einzelfallbezogenen Umstände bei der Ausfüllung des Begriffes zu berücksichtigen und werden insoweit nicht durch das Postulat der „Einheit der Rechtsordnung“ pauschal überlagert. Auch wird bei der Übertragung des steuerrechtlichen Gewerbebegriffs auf die Auslegung des hier verwendeten AGB-rechtlichen Gewerbebegriffs unberücksichtigt gelassen, dass der jeweilige Normzusammenhang eine abweichende Definition und Erfassung gebietet. Denn auch wenn sich der alleinige Betrieb der Photovoltaikanlage nicht wie oben dargelegt als gewerbliche Tätigkeit darstellt, bedarf es gleichwohl einer steuerrechtlichen Erfassung des wirtschaftlichen Ergebnisses des Betriebs der Photovoltaikanlage. Die insoweit nicht fern liegende steuerrechtliche Qualifizierung als Gewerbe sodann aber im Wege eines Rückschlusses auf den zivilrechtlich autonom zu definierenden Gewerbebegriff gerade auch in Abgrenzung zum Verbraucher zu übertragen, ist verfehlt.

Da es mithin an einer gewerblichen Tätigkeit unter der Abnahmestelle an der Wohnanschrift des Beklagten fehlt, steht ihm der mit der Widerklage verfolgte Bonusanspruch zu.

3.

Die ausgeurteilten Nebenforderungen stehen dem Beklagten im tenorierten Umfang unter Verzugsgesichtspunkten gem. §§ 280 Abs. 1, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB zu.

4.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 91a Abs. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Dr. Stukenberg
Richter am Amtsgericht

Beschluss

Der Streitwert wird auf bis 500,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Mayen
St. Veit-Straße 38
56727 Mayen

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Dr. Stukenberg
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 01.06.2015

Bartholomäi, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

Bartholomäi
(Bartholomäi), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



(Dienstsiegel)